



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Die Not des § 21 des Verlagsgesetzes.

Von Dr. Otto Bielefeld.

Als Herr R. L. Prager in Nr. 160 die Frage des § 21 V.G. wieder aufnahm, glaubte ich trotz seiner ausführlichen Begründung von einer Entgegnung absehen zu dürfen, in der Annahme, daß die von ihm geltend gemachten Gesichtspunkte vor der Entscheidung in der Hauptversammlung des Börsenvereins genügend erörtert worden seien, und daß die Frage bis auf weiteres kein aktuelles Interesse mehr böte. Nun kommt in Nr. 195 Herr Dr. Alexander Elster vom Standpunkte des juristischen Sachverständigen auf die Angelegenheit zurück und bringt neue Gesichtspunkte, die ich bei der Wichtigkeit der Sache und der Aufregung, die sie in manchen Berufskreisen erzeugt hat, für so gefährlich halte, daß ich mit einer Antwort nicht zurückhalten darf.

Ich kann Herrn Dr. Elster vollkommen zustimmen, wenn er Herrn Pragers Beweisführung mit der unbestreitbaren Tatsache ablehnt, daß dem Sinn nach beim Steuerzuschlag Preiserhöhung eben Preiserhöhung bleibt. Wichtig ist auch, wenn er in der von dem einflussreichen Berichterstatter der Reichstagskommission, dem Abgeordneten Dr. Müller-Meinungen, in seinem Kommentar über das Verlagsrechtsgesetz aufgebrachten »geistigen Verbindung des § 21 mit dem § 26 eine jener besonderen Schutzvorschriften des Verfassers, die leider aus der Angst vor betrügerischen Verlegern in das Gesetz gekommen sind«, erblickt; tatsächlich ist der Geist des Gesetzes, bei dessen Zustandekommen der deutsche Buchhandel sich nicht durchzusetzen verstanden hat, ein durchaus verlagsgegnerischer, der auf dem Standpunkt steht, daß der Verleger unter allen Umständen und immer dem Verfasser an Wirtschaftskraft, Geschäftsgewandtheit und bösem Glauben überlegen ist.

Aber was dann in Herrn Dr. Elsters Abhandlung folgt, enthält eine Fülle gefährlicher Irrtümer in juristischer und praktischer Hinsicht. Im einzelnen möchte ich bemerken:

1. Es ist vollkommen falsch, wenn behauptet wird; »wir können überall die Bestätigung der Richtigkeit des Satzes lesen: daß diese Bestimmung des § 21 einen ganz engen Zweck kasuistisch regeln will. Wenn nämlich der Verfasser sein Buch aufkaufen will, so soll der Verleger ihn nicht durch Erhöhung des Ladenpreises schädigen können.« Eine solche Behauptung hat außer Müller-Meinungen niemand zuwege gekriegt. In Wirklichkeit ist der Zweck des § 21 zunächst, die durch Preiserhöhung möglicherweise oder auch bloß vermeintlicherweise eintretende Absatzminderung zu verhüten, und insofern gilt die Bestimmung dem Sinn nach natürlich auch für den Steuerzuschlag. Diese Begründung der Bestimmung bringen auch sonst alle Kommentatoren, von denen ich folgende erwähnen möchte:

a) Heinitz-Marwitz (Suttentag Nr. 61, übrigens der kürzeste und beste Kommentar, Anmerkung 6): »Die Erhöhung des Ladenpreises ist geeignet, den Absatz zu schädigen; der Verfasser ist auch infolge der Bestimmung des § 26 an ihr unmittelbar interessiert; daher bedarf sie seiner Zustimmung. Gründe für deren Verweigerung braucht er nicht anzugeben; gegen die schikanöse Verweigerung der Einwilligung ist der Verleger durch § 226 BGB geschützt.«

b) Voigtländer und Fuchs (2. Auflage, Anmerkung 2): »Da eine Preiserhöhung den Absatz zu schmälern geeignet ist, so soll diese Maßregel von der Vereinbarung mit dem Verfasser abhängig sein. — Der ausschlaggebende Grund für das Verbot der eigenmächtigen Preiserhöhung war aber, daß der Verleger andernfalls durch einseitige Erhöhung des Preises das dem Verfasser in § 26 eingeräumte Recht, die Bestände des Werks aufzukaufen, bereiten könnte.« (Begr.)« Man sieht hier ganz genau, daß Voigtländer, dem ja die Vorgänge beim Zustandekommen des Paragraphen bekannt waren, den wirklichen Sinn der Bestimmung ihrer durch Herrn Müller-Meinungen verfaßten Begründung voranstellt.

c) Allfeld (1. Auflage, Anmerkung 3): »Es entspricht diese Beschränkung des Verlegers einer bestehenden Übung« (was ich übrigens für unrichtig halte. Dr. O. B.); »sie ist notwendig, um den Verfasser vor dem Schaden zu bewahren, der ihm erwachsen könnte, wenn durch willkürliche Preiserhöhung der Absatz verringert und damit das Erscheinen einer neuen Auflage hinausgeschoben würde, in besonderem Maße aber deshalb, weil andernfalls der Verleger durch einseitige Erhöhung des Preises das dem Verfasser in § 26 eingeräumte Recht, die Bestände des Werkes aufzukaufen, bereiten könnte. (Begr. S. 75).«

2. Gerade bei dem verlagsgegnerischen Geist des Gesetzes wäre es für den Buchhandel gefährlich, sich darauf verlassen zu wollen, daß die mit dem Verlagsrecht ohnehin in den seltensten Fällen vertrauten Gerichte sich so elegant über den klaren und bestimmten Wortlaut hinwegsetzen und tatsächlich eine moderne Gesetzesbestimmung für unanwendbar erklären. Die Gerichte würden eine solche Einschränkung der Gültigkeit des § 21 auf den Fall des § 26 einfach mit der Begründung ablehnen, daß das nicht die Absicht des Gesetzgebers sei, denn sonst hätte er diese Beschränkung ausdrücklich vorgenommen; da aber nach dem ganzen Geist des Gesetzes in erster Reihe die Interessen des Verfassers zu schützen seien, so sei eine sie einschränkende Interpretation des Wortlauts unzulässig. Anders läge der Fall, wenn es sich um eine unzweifelhaft veraltete und unbedingt sinnwidrige Bestimmung handelte. Selbst in einem solchen Fall wird zwar das Gericht gewöhnlich sagen: Es tut uns sehr leid, daß wir zu einem unbilligen Ergebnis kommen, allein da kann nur eine Änderung der Gesetzgebung helfen. Aber in solchen Fällen kommt es doch wenigstens ausnahmsweise vor, daß die Gerichte den unzweifelhaften Wortlaut und Sinn einer Bestimmung weginterpretieren; mir ist im Augenblick ein einziger, besonders charakteristischer Fall erinnerlich. Bis 1900 galt nach Badischem Landrecht die altrömische noxae datio. Danach konnte der Besitzer eines Tieres, das einen andern verletzt hatte, an Stelle der Schadensersatzzahlung dem Geschädigten das Tier zu Eigentum überlassen. Als in den 1890er Jahren einmal ein Hundebesitzer von der nahezu 100 Jahre alten Bestimmung Gebrauch machen wollte, herrschte vergnügte Erwartung in der Juristentwelt, wie das Landgericht sich aus der Affäre ziehen werde. Der Hundebesitzer wurde selbstverständlich zur Schadensersatzzahlung verurteilt, und zwar mit der Begründung, die Bestimmung der noxae datio sei seit Jahrzehnten nicht angewendet worden und damit der Beweis erbracht, daß sie als der heutigen sittlichen Auffassung widersprechend durch gewohnheitsmäßige